

## Ausbildungsordnung (Stand September 2019)

### für die Ausbildung in dem Vertiefungsgebiet psychoanalytisch begründetes Verfahren „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“

#### A. Allgemeines:

##### 1. Grundlagen und Ziel der Ausbildung

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie beinhaltet als ein „psychoanalytisch begründetes Verfahren“ wissenschaftlich begründete Methoden zur Heilung und Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen von Erwachsenen. Wissenschaftliche Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse, ihre tiefenpsychologischen Erkundungen und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.

Das Ausbildungsinstitut vermittelt eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesem Verfahren bei Erwachsenen.

Die Ausbildung findet auf der Grundlage des Psychotherapeuten-Gesetzes (PsychThG) und der Richtlinien der DGPT <sup>\*1</sup>statt.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen eigenverantwortlich und selbständig durchzuführen. Die Ausbildung bietet die Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation nach dem PsychThG und des Fachkundenachweises in „psychoanalytisch begründeten Verfahren“ im Vertiefungsbereich „tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“. Nach dem Institutsabschluss kann die affilierte Mitgliedschaft in der DGPT beantragt werden.

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- praktische Tätigkeit
- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision
- Selbsterfahrung

Das IPR widmet sich als gemeinnütziger Verein der Pflege des psychoanalytischen Gedankenguts und vermittelt als staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Therapien von Erwachsenen. Die Ausbildung erfolgt nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und nach den Richtlinien der DGPT. Mit der Einbettung der Ausbildung in die Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins IPR ist unmittelbar eine geborene außerordentliche Mitgliedschaft für die Dauer der Ausbildung verbunden. Diese bietet Möglichkeiten zur Partizipation und Mitwirkung in der Vereinsorganisation.

---

<sup>1</sup> \* Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V

## 2. **Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Zur Ausbildung können nur Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen zugelassen werden soweit das Fach klinische Psychologie eingeschlossen ist. Ferner berechtigt ein Masterabschluss im Sinne des § 19 Abs. 4 HRG im Fach Psychologie zur Ausbildung, soweit das Fach klinische Psychologie eingeschlossen ist.

In einem Zulassungsverfahren wird die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers überprüft. Die Honorare der Bewerbungsinterviews werden direkt mit den interviewenden Analytikern abgerechnet. Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:

### 2.1 **Antrag**

Bewerberinnen oder Bewerber richten an den zuständigen Aus- und Weiterbildungsausschuss einen Antrag, dem folgende Nachweise beizufügen sind:

- a. beglaubigte Kopie des Abschluss des Psychologiestudiums (Diplom oder Master)
- b. tabellarischer Lebenslauf
- c. polizeiliches Führungszeugnis
- d. Staatsangehörigkeitsnachweis
- e. Auskunft über Berufserfahrungen, insbesondere psychiatrische Erfahrungen
- f. Auskunft über durchgeführte bzw. laufende psychotherapeutische Weiterbildungen und Vorerfahrungen
- g. unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Ausbildungsrichtlinien
- h. Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr

### 2.2 **Auswahlverfahren**

Die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers ist neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Sie wird in mehreren Einzelinterviews (i.d.R. drei) von im Aus- und Weiterbildungsausschuss vertretenen Lehranalytikern festgestellt.

## B. **Aufbau und Bestandteile der Ausbildung**

### 1. **Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert. Sie umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht abzuleisten. Mindestens 1200 Stunden hiervon sind an einer psychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, abzuleisten. Weiterhin müssen mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten erbracht werden.

Mit der Aufnahme der praktischen Tätigkeit kann erst begonnen werden, wenn ein vom Landesprüfungsamt genehmigter Kooperationsvertrag zwischen der Ausbildungsstätte und der Kooperationseinrichtung besteht.

Vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit ist der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, mit der Ausbildungsleitung des Ausbildungsinstituts in Kontakt zu treten. Dies gilt auch, wenn der Ausbildungsteilnehmer die praktische Tätigkeit in einer Kooperationseinrichtung durchführen möchte, mit der bereits ein vom Landesprüfungsamt genehmigter Kooperationsvertrag besteht. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung muss der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt sein.

Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen zu erwerben, sowie die Patientenbehandlung fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

## **2. Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung in dem Vertiefungsgebiet „tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Genauer regelt das Curriculum.

Die Kandidatin/ der Kandidat muss die Teilnahme an den jeweiligen Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen in Form von Einzelnachweisen (Studienbuch) dokumentieren und vom jeweiligen Dozenten gegenzeichnen lassen.

## **3. Praktische Ausbildung**

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der vertieften Ausbildung, wobei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in Erwachsenenbehandlungen gelehrt wird. Dies geschieht vermitteltst regelmäßiger Supervision der in der Institutsambulanz durchgeführten Behandlungen

In einer ersten Ausbildungsphase werden diagnostische Erstgespräche durchgeführt. Die Erstinterviews, von denen sechs bis zum Vorkolloquium, weitere fünf zur erweiterten Behandlungserlaubnis und insgesamt 20 zum Abschluss der Ausbildung nachgewiesen werden müssen, werden in Einzelsitzungen bei einer/m vom Institut anerkannten Supervisorin/Supervisor besprochen oder können im Rahmen eines Seminars am Institut vorgestellt werden.

Die Zusammenfassung eines besprochenen Erstinterviews muss innerhalb eines Monats der/m Supervisorin/Supervisor zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und dient als Nachweis bei der Meldung zu der Prüfung.

Das Vorcolloquium kann frühestens nach dem 3. Semester abgelegt werden.

## **4. Psychotherapeutische Behandlungen**

Nach 4 Semestern kann nach abgelegtem Vorkolloquium, mindestens 50 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse) und 200 Stunden Theorie mit den ersten beiden Langzeittherapien (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) unter Supervision mit Zustimmung des Aus- und Weiterbildungsausschusses begonnen werden (eingeschränkte Behandlungserlaubnis).

Diese Behandlungen sind Teil der vertieften Ausbildung und dienen dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten

mit Störungen von Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG. Die Supervision orientiert sich an der Stundenfrequenz der Behandlung. Sie wird regelmäßig auf die Behandlungsstunden verteilt und findet in der Regel im Verhältnis 1:4 statt.

**Im Vertiefungsbereich „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“** umfasst die praktische Ausbildung mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Behandlungen und 150 Supervisionsstunden. Unter den 6 nachzuweisenden Behandlungen müssen 2 tiefenpsychologisch fundierte Langzeit-Psychotherapiefälle mit einer Frequenz von 1 Sitzung pro Woche und einer Dauer von 80 Stunden durchgeführt werden (Mindestanforderung).

**In dem Vertiefungsbereich tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gilt:**

Die **erweiterte Behandlungserlaubnis** kann beantragt werden, wenn insgesamt mindestens 40 Sitzungen tiefenpsychologisch fundierter Behandlung durchgeführt wurden und 5 weitere supervidierte Erstinterviews vorgelegt werden.

Die nachfolgenden Behandlungen bedürfen keiner weiteren Beantragung, müssen jedoch ebenfalls supervidiert werden. Sie müssen von mindestens drei verschiedenen SupervisorInnen begleitet werden.

50 Supervisionsstunden können in einer Gruppe mit maximal vier Teilnehmern durchgeführt werden.

#### **5. Kasuistisch-technische Seminare**

Während des vorklinischen Kurses ist die kontinuierliche Teilnahme an Erstinterview-Seminaren obligatorisch. Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich, in diesen Seminaren selbst durchgeführte Erstinterviews vorzustellen, davon mindestens eines bis zur Zulassung zum Vorkolloquium. Während der gesamten praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren und Erstinterview-Seminaren obligatorisch. Bis zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung soll jeder Ausbildungsteilnehmer mindestens viermal eigene Behandlungen vorgestellt haben. Der für die Abschlussprüfung vorgesehene Behandlungsfall muss vorgestellt worden sein.

#### **6. Selbsterfahrung (Lehranalyse/ Lehrtherapie)**

Die Lehranalyse/Lehrtherapie ist zentraler Bestandteil der Ausbildung und vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychodynamischen Grundmethode. Sie hat eine die persönliche Entwicklung fördernde und eine wissenschaftlich-didaktische Funktion und kann im analytischen Setting mit mehreren Sitzungen pro Woche (Lehranalyse) und/oder im tiefenpsychologischen Setting mit mindestens einer Stunde pro Woche (Lehrtherapie) erfolgen. In der Regel begleitet sie die gesamte Ausbildung und wird bei einer/m vom Ausbildungsinstitut anerkannten Lehranalytikerin/Lehranalytiker durchgeführt, der nach § 4 Abs.3 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt sein muss. Die Wahl des Lehranalytikers steht der/dem Kandidaten/Kandidatin frei. Mit der Zustimmung des Aus- und Weiterbildungsausschusses kann die Selbsterfahrung auch bei einer /m Lehranalytikerin/Lehranalytiker die/der von der DGPT als Lehranalytikerin/ Lehranalytiker anerkannt ist und die/der Mitglied in der DGPT ist, durchgeführt werden.

Die Dauer der Selbsterfahrung wird zwischen der/dem Lehranalytikerin/Lehranalytiker und der/dem Kandidatin/Kandidaten festgelegt. Als Lehrtherapie muss die Selbsterfahrung mindestens 150 Sitzungen umfassen, davon 50 Sitzungen bis zur Anmeldung zum Vorkolloquium. Darüber hinaus ist intensivere analytische Selbsterfahrung einzeln oder in Gruppe zu empfehlen. Zwischen der/dem Lehranalytiker/in und der/dem Analysandin/

Analysanden dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder wirtschaftliche oder dienstliche Abhängigkeiten bestehen. Inhalte der Lehranalyse/ Lehrtherapie unterliegen der Schweigepflicht und sind von der /dem Lehranalytiker/in zu schützen.

## **7. Ausbildungsvereinbarung**

Bei der Zulassung zur Ausbildung verpflichtet sich das Institut zur Vermittlung der im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsinhalte entsprechend den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten.

Durch Beschluss des Aus- und Weiterbildungsausschusses kann die Ausbildung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich der Eignung vorzeitig beendet werden. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich. Falls die/der Kandidatin/Kandidat dies wünscht, kann der Beschluss in einem persönlichen Gespräch mit einem Mitglied des Aus- und Weiterbildungsausschusses begründet werden. Alles Weitere regelt der Ausbildungsvertrag (siehe Anlage).

## **C. Organisation der Ausbildung**

Das Ausbildungsinstitut schließt mit der/dem Kandidatin/Kandidaten einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.

Die/der Kandidatin/Kandidat führt ein Studienbuch, in dem die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der theoretischen und praktischen Ausbildung, der Stunden der Selbsterfahrung und der praktischen Tätigkeit nachgewiesen wird.

Das Ausbildungsinstitut verfügt über ausreichende Räumlichkeiten für die theoretische und praktische Ausbildung der Kandidatinnen/Kandidaten.

Das Institut verfügt über eine seit 1992 bestehende Ambulanz. In dieser Ambulanz werden Diagnostik, Erstinterview-Erhebungen sowie Indikationsstellungen durch die Kandidatinnen/Kandidaten unter Supervision durchgeführt. Auch die gesamten Ausbildungsfälle werden über die Ambulanz durchgeführt. Supervisionsentgelte, Behandlungsvergütungen sowie Unkostenbeiträge werden in einem Vertrag gesondert geregelt.

Die Lehranalyse erfolgt in der Praxis der/des jeweiligen Lehranalytikerin/ Lehranalytikers. Die Vergütung erfolgt unabhängig und wird direkt mit der Lehranalytikerin/ dem Lehranalytiker abgerechnet. Für die laufenden Ausbildungs-kosten kommt die/der Kandidatin/Kandidat in halbjährlicher Zahlung vermitteltst Abbuchungserlaubnis auf.

## **D. Prüfungen**

### **1. Vorkolloquium**

Nach dem 3. Semester findet das Vorkolloquium statt, das in Gruppen mit maximal vier Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt wird. Inhaltlich dient es der Feststellung des Ausbildungsstandes, den die/der Kandidatin/Kandidat im Hinblick auf das psychotherapeutische Grundwissen, aber auch im Hinblick auf sein Verständnis unbewusster und bewusster psychodynamischer Prozesse erworben hat.

Die Zulassung zum Vorkolloquium erfolgt auf Vorlage von sechs gegengezeichneten Erstinterview-Protokollen, mindestens eines davon ist ein Protokoll über ein vorgestelltes Interview im Erstinterviewseminar. Zum Vorkolloquium ist das Studienbuch mitzubringen. Für das Vorkolloquium benennt der Aus- und Weiterbildungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus zwei SupervisorInnen und einem Protokollanten besteht. Das Ergebnis des Vorkolloquiums wird am selben Tag mitgeteilt und im Studienbuch schriftlich

bestätigt. Im Falle des Nichtbestehens kann das Vorcolloquium unter Auflage des Aus- und Weiterbildungsausschusses wiederholt werden.

## **2. Abschlussprüfung**

### **2.1 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Approbation**

Das Ausbildungsinstitut vermittelt die Kenntnisse, die die/der Kandidatin/Kandidat für die staatliche Prüfung benötigt. Es gelten die Prüfungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung ab §7 PsychTh-APrV. Insgesamt muss in dem gewählten Vertiefungsbereich eine Gesamtausbildungszeit von 4200 Stunden nachgewiesen werden

### **2.2 Institutsexamen**

Die Institutsausbildung endet mit dem Abschlussexamen. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- a. Zulassung zum Examen durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss
- b. Schriftliche Zusammenfassung eines Langzeittherapiefalles als Examensfall, dessen Beendigung in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf, sowie kurze schriftliche Zusammenfassungen von drei weiteren Behandlungen (tFP und Kurzzeittherapie), die vom jeweiligen Supervisor gegengezeichnet sein müssen. Wird die schriftliche Ausarbeitung des Examensfalls vom Aus- und Weiterbildungsausschuss anerkannt, so folgt zunächst eine Prüfung durch die gewählte Examenskommission und bei Bestehen eine Vorstellung der Kasuistik im Rahmen eines Vortrags vor der Institutsöffentlichkeit im zeitlich angemessenen Abstand.

Diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die den Fachkundenachweis in „tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie“ abgeschlossen und das Institutsexamen bestanden haben, können neben der Mitgliedschaft am IPR auch eine Mitgliedschaft in der DGPT beantragen.

Köln, den .....

.....  
(Unterschrift)